

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 2328/18
XIV 88/18 B AG Laufen



In Sachen

[REDACTED] geb. [REDACTED] in M. [REDACTED], derzeit: Zentrale Abschiebe-
hafteinrichtung Bayern, Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: 543/18

wegen Zurückschiebungshaft

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts
Dr. Stadler, den Richter am Landgericht Dr. Möbius und die Richterin am Landgericht
Dr. Grundmann am 04.09.2018 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 18.08.2018 aufgehoben. Der Betroffene ist aus der Haft zu entlassen.
2. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 18.08.2018 angeordneten Haft zur Sicherung der Zurückschiebung rechtswidrig war.
3. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Traunstein ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.
4. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.
5. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist afghanischer Staatsbürger. Sein in Österreich gestellter Asylantrag wurde abgelehnt.

Am 17.08.2018 reiste der Betroffene mit dem Bus von Salzburg / Österreich kommend nach Deutschland ein. Gegen 08.05 Uhr wurde er am Bahnhof Freilassing einer polizeilichen Kontrolle unterzogen (Bl. 11/12). Er konnte sich mit keinen aufenthaltslegitimierenden Dokumenten ausweisen. Gegenüber den kontrollierenden Beamten trug er vor, entgegen den in Österreich geführten Personalien erst 16 Jahre alt zu sein. Bei seiner Durchsuchung wurde ein afghanisches behördliches Dokument mit Lichtbild gefunden, welches das Alter des Betroffenen von 16 Jahren bescheinigen soll, dessen Echtheit jedoch ungeklärt ist.

Das Jugendamt Berchtesgadener Land lehnte mit Bescheid vom 17.08.2018 (Bl. 26/27) die vorläufige Inobhutnahme des Betroffenen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes des Betroffenen (markante Gesichtszüge, ausgebildeter Bartwuchs, Körperbau und ausgebildete Handknochen) und aufgrund abweichender Daten in Österreich ab.

Der Betroffene wurde am 17.08.2018 wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise polizeilich vernommen (Bl. 13/16). Hier gab er - jeweils auf konkrete Nachfragen - an, in Österreich hätte man ihm gesagt, er sei jetzt 18 und könne nach Afghanistan zurück gehen. Dies habe er auf keinen Fall gewollt. Er habe gehört, in Frankreich gebe es bessere Chancen, Asyl zu bekommen. Er wolle nicht mehr nach Österreich, weil er dann in Abschiebehäft genommen werde. Einer Rückführungsmaßnahme nach Österreich werde er sich nicht stellen. Das aufgefundene Dokument habe er sich von seinem Vater aus Afghanistan schicken lassen.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 (Bl. 1/9) beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Laufen die vorläufige Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis zum 14.09.2018. Es liege ein EURODAC-Treffer für Österreich vom 14.10.2015 vor; dorthin sei der Betroffene zurückzuschicken.

Mit Verfügung der beteiligten Behörde vom 17.08.2018 wurde gemäß § 57 AufenthG die Zurück-

schiebung des Betroffenen nach Österreich oder in ein anderes zur Aufnahme bereites Land verfügt (Bl. 18/20).

Am 18.08.2018 hörte die Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Laufen den Betroffenen an (Bl. 24/34/35). Mit Beschluss vom selben Tag (Bl. 28/35) ordnete das Amtsgericht Laufen gegen den Betroffenen die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung bis spätestens 14.09.2018 an.

Hiergegen legte der Betroffene mit Anwaltsschriftsatz vom 24.08.2018 (Bl. 37) Beschwerde ein, die er mit weiterem Schreiben vom 06.09.2018 (Bl. 46/53) begründete. Das Amtsgericht Laufen half mit Beschluss vom 29.08.2018 (Bl. 43) der Beschwerde nicht ab.

II.

1. Gegen die einstweilige Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese wurde fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG) eingelegt und ist zulässig.
2. Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Laufen vom 18.08.2018 ist begründet. Die Haftanordnung war aufzuheben, da der Betroffene nicht abschließbar minderjährig ist.

Nach § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird die Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Die Einhaltung von § 62a AufenthG ist im Verfahren der Beschwerde gegen den Abschiebehafitbefehl zu berücksichtigen (vgl. BGH vom 07.03.2012 und 08.05.2012, V ZB 41/12). Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind nach § 62a Abs. 3 AufenthG unter Beachtung der Maßgaben der in Art. 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98) alterstypische Belange zu berücksichtigen. In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten (Art. 17 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie). Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Art. 17 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie). Insgesamt ist dem Wohl des Kindes im

Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen (Art. 17 Abs. 5 der Rückführungsrichtlinie). Den o.g. Bedürfnissen Jugendlicher wird die Abschiebehaft einrichtung Eichstätt jedoch nicht gerecht.

Bei Zweifeln über die Minderjährigkeit des Betroffenen sind hohe Anforderungen an die Ausfüllung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) zu stellen, und im Zweifel ist zugunsten des Betroffenen zu entscheiden (vgl. BGH vom 29.09.2010, V ZB 233/10, NVwZ 2011, 320; BGH vom 10.08.2018 - V ZB 123/18 m. w. N.).

Solche Zweifel bestehen hier.

Der Betroffene hat offensichtlich sofort nach seinem Aufgreifen durch Beamte der Bundespolizei seine Minderjährigkeit behauptet. Bei seiner Durchsuchung wurde ein afghanisches Dokument zur Bescheinigung seines minderjährigen Alters aufgefunden, dessen Echtheit weder geklärt noch in Zweifel gezogen wurde. Auf der für den Dienstgebrauch bestimmten Haftdatei befindlichen Lichtbild sieht der Betroffene durchaus jugendlich und nicht offensichtlich volljährig aus. Der Kammer ist bewusst, dass die vorbeschriebenen Indizien den in Österreich bekannten Daten widersprechen. Trotzdem ist aus Sicht der Kammer die behauptete Minderjährigkeit des Betroffenen nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen. Das Jugendamt hat letztlich ausschließlich aufgrund des eigenen Eindrucks und ohne stichhaltige weitere Belege entschieden.

Maßnahmen zu Identitätsfeststellungen in Form einer ausführlichen ärztlichen Untersuchung durch einen erfahrenen Rechtsmediziner (§ 49 Abs. 3, 6 AufenthG) kommen zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der Kammer nicht in Betracht. Der Betroffene befindet sich bereits knapp drei Wochen in Haft. Eine weitere Verzögerung der Entscheidung, die nach Einschätzung der Kammer mindestens zwei Wochen betragen und den angeordneten Haftzeitraum überschreiten dürfte, wäre nicht mehr verhältnismäßig.

Eine Aufklärung der Frage der Minderjährigkeit des Betroffenen ist voraussichtlich vom Ergebnis der Vorführung bei den afghanischen Behörden zu erwarten. Dieses Ergebnis wird voraussichtlich noch einige Wochen dauern, so dass dieses nicht abgewartet werden kann.

3. Der zulässige Antrag des Betroffenen auf Feststellung, dass der Vollzug des Beschlusses des Amtsgerichts Laufen vom 18.08.2018 ihn in seinen Rechten verletzt hat, ist begründet. Der Betroffene hat bereits gegenüber den kontrollierenden Beamten seine Minderjährigkeit behauptet, so dass unter Zugrundelegung der vorbeschriebenen Maßstäbe aufgrund der an dem wahren Alter des Betroffenen bestehenden Zweifel die Haftanordnung nicht hätte ergehen dürfen.
4. Einer weiteren persönliche Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren bedurfte es nicht, § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG.
5. Dem Betroffenen war für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe zu gewähren, da die Beschwerde erfolgreich war (§ 76 Abs. 1 FamFG, § 114 Satz 1 ZPO).
6. Die Auslagen des Betroffenen waren der Bundesrepublik Deutschland aufzuerlegen (§ 430 FamFG).
7. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
8. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben; die Rechtsbeschwerde findet gegen diesen Beschluss nicht statt, § 70 Abs. 4 FamFG.

gez.

Dr. Stadler
Präsident
des Landgerichts

Dr. Möbius
Richter
am Landgericht

Dr. Grundmann
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 06.09.2018

Munsky, JAng
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig